

Dr. Knabe | Steuerberater & Wirtschaftsprüfer



KANZLEIBOTE

02
2023

Das Magazin

07 Grundsteuer-Bundesmodell verfassungswidrig?

Rechtsgutachten sät Zweifel an planmäßigem Start

04 **Deutschlandticket:**
Steuerliche Einordnung

06 **Gewinne mit Kryptowährung:**
BFH Urteil

08 **Photovoltaik:**
Nullsteuersatz

WENIGER ZEIT FÜR IHRE BUCHHALTUNG – MEHR ZEIT FÜRS WESENTLICHE. GANZ SICHER.

Raus aus der Zettelwirtschaft - rein in die digitale Buchhaltung. Vollziehen auch Sie mit unserer Unterstützung den Umstieg auf DUO »DATEV Unternehmen Online« und profitieren Sie von zahlreichen Vorteilen. Sparen Sie wertvolle Zeit und übermitteln Sie uns Belege und andere Unterlagen mit nur einem Klick. Ihre Daten sind maximal abgesichert und dank Cloud-Speicher auch von unterwegs jederzeit verfügbar. Und das Beste: gut für die Umwelt ist es auch noch.

Mehr Infos und Vorteile auf: dr-knabe.de/de/leistungen/duo



Über 75%
unserer Mandanten
haben sich bereits für
DUO entschieden.
Sprechen auch Sie
uns an!

Unsere IT-Spezialisten beraten Sie gern.
Richten Sie Ihre Anfrage an:

it@dr-knabe.de

Ihre Ansprechpartner sind:

Vito Düring und Steffen Kascheike



Liebe Mandanten und Freunde der Kanzleigruppe,

das Thema Grundsteuerreform lässt uns nicht los. Die einen sagen sie wäre verfassungswidrig und raten zu Pro-forma Einsprüchen, und die anderen winken im gleichen Zuge ab, weil es bisher keine Verfassungsklage dazu gibt. Die Aussichten auf den Erfolg einer solchen Klage sind ungewiss, und der Stichtag 01.01.2025 rückt näher. Die Kritikpunkte an der aktuellen Lösung haben wir Ihnen in unserem Leitartikel aufgelistet und bleiben natürlich weiterhin am Thema dran.

Ganz besonders freue ich mich persönlich über meine Ernennung zum Honorarprofessor an der HTWK Leipzig. Die feierliche Stunde durfte ich mit meiner Familie, Professoren und Mitarbeitern der Fakultät, einigen meiner Studenten und meinen Mitarbeitern zusammen erleben. Die Verbindung zur HTWK gibt es schon viele Jahre, und auch einige unserer Mitarbeiter haben dort erfolgreich Studiengänge absolviert. Die Arbeit mit den Studenten wird mir in jedem Fall auch weiterhin viel Freude bereiten.

Ich wünsche Ihnen jetzt viel Freude beim Lesen des Kanzleiboten und natürlich weiterhin wirtschaftlichen und persönlichen Erfolg im letzten Viertel des Jahres.

Ihr

Stephan Knabe

01 BEGRÜNDUNG EINER BETRIEBSSTÄTTE



Susann Hänsel
Steuerberaterin

Fazit

Der Fall wurde im Rahmen einer Steuerfahndungsprüfung aufgedeckt. Spind und Schließfach alleine begründeten im Streitfall eine unbeschränkte deutsche Steuerpflicht des im Übrigen in Großbritannien ansässigen Flugzeugingenieurs (Mittelpunkt der Lebensinteressen in Großbritannien).

Betriebsstätte

Als Betriebsstätte gilt jede feste Geschäftseinrichtung oder Anlage, die der Tätigkeit des Unternehmens dient und über die der Steuerpflichtige eine nicht nur vorübergehende Verfügungsmacht (das heißt länger als sechs Monate) hat (§ 12 Satz 1 Abgabenordnung/AO).

BFH-Urteil

Der Bundesfinanzhof/BFH sah die Voraussetzungen für eine Betriebsstätte in Deutschland nach dem Doppelbesteuerungsabkommen mit Großbritannien bereits dann gegeben, wenn der bestimmte Tätigkeiten ausführenden Person „personenbeschränkte Nutzungsstrukturen an ortsbezogenen Geschäftseinrichtungen“ zur Verfügung gestellt werden. Im Urteilsfall handelte es sich bei den Nutzungsstrukturen um einen Spind und ein Schließfach in Gemeinschaftsräumen auf dem Flughafengelände. Ein in Großbritannien ansässiger Flugzeugmechaniker/-ingenieur führte in Deutschland Wartungsarbeiten an Flugzeugen aus (Urteil vom 7.6.2023, I R 47/20).



WEBSITE 02

! Website



Jenny Braschke
Steuerfachwirtin

Computerhardware und Software

Die Finanzverwaltung hat mit dem Schreiben des Bundesfinanzministeriums vom 22.2.2022 (Aktenzeichen IV C 3 - S 2190/21/10002 :025,BStBl 2022 I S. 187) Steuerpflichtigen die Möglichkeit geschaffen, Computerhardware und Software innerhalb eines Jahres bzw. im Anschaffungsjahr abzuschreiben. Diese Regelung gilt abweichend von der amtlichen AfA-Tabelle, in der für Computerhardware und Software unverändert eine Nutzungsdauer von drei Jahren festgeschrieben ist.

Homepage

Aufwendungen für eine Homepage fallen nach Auffassung der Finanzverwaltung nicht in den Anwendungsbereich des BMF-Schreibens für Computerhardware und Software. Es gilt daher die für die

technische Nutzungsdauer von Software allgemeine Frist von drei Jahren als maßgebliche Abschreibungsfrist (OFD Frankfurt/M. vom 22.03.2023 - S 2190 A - 031 - St 214). Bei der üblichen Beauftragung eines fremden Dritten mit der Erstellung der Homepage erfolgt eine Aktivierung der Anschaffungskosten und eine Abschreibung über drei Jahre. Ausnahmen gelten, wenn die Anschaffungskosten (netto) € 800,00 nicht übersteigen. Dann gelten die Regelungen für geringwertige Wirtschaftsgüter. Bei einer Homepage handelt es sich insofern um ein immaterielles Wirtschaftsgut.

03 BESCHÄFTIGUNG VON SCHÜLERN UND STUDENTEN WÄHREND DER FERIENZEIT



Ingmar Böhm
Leiter Lohnbuchhaltung

3 MONATE
70 TAGE

Geringfügige Beschäftigung

Ferienjobs erfüllen im Regelfall die Voraussetzung für eine sozialversicherungsfreie zeitlich geringfügige Beschäftigung. Denn Ferienjobs sind im Regelfall auf wenige Wochen befristet und überschreiten im Allgemeinen drei Monate oder insgesamt 70 Arbeitstage nicht. Die Zeitgrenze von 3 Monaten und die Zeitgrenze von 70 Arbeitstagen sind gleichwertige Alternativen zur Begründung einer kurzfristigen Beschäftigung. Abweichende Zeitgrenzen in Abhängigkeit von der Anzahl der wöchentlichen Arbeitstage gibt es im Unterschied zu früheren Jahren nicht mehr (vgl. Richtlinien für die versicherungsrechtliche Beurteilung von geringfügigen Beschäftigten vom 16.8.2022).

Mehrere Beschäftigungen

Zur Berechnung der maßgeblichen Zeitgrenzen sind alle Beschäftigungen innerhalb eines Kalenderjahres zu berücksichtigen. Daher müssen alle seit Jahresbeginn zurückgelegten Schülerjobs in

Form von kurzfristigen Beschäftigungen in die sozialversicherungsrechtliche Beurteilung einbezogen werden. Die berufsmäßige Ausübung eines Ferienjobs scheidet regelmäßig aus. Unter diesen Voraussetzungen besteht keine Beitragspflicht zur Sozialversicherung. Für Schüler besteht jedoch Versicherungsschutz in der gesetzlichen Unfallversicherung. Die Beiträge hierfür hat der Arbeitgeber aufzubringen.

Studenten

Studenten sind grundsätzlich sozialversicherungsfrei, wenn der Ferienjob in den Semesterferien ausgeübt wird und der Beschäftigte an einer Hochschule, Fachhochschule oder Akademie immatrikuliert ist. In der gesetzlichen Unfallversicherung unterliegt ein Student immer der Versicherungspflicht. Studenten sind wie Aushilfen zu behandeln und deren Arbeitsentgelte sind im Jahreslohnnachweis der Berufsgenossenschaft zu melden.

DEUTSCHLANDTICKET 04



Olaf Göransson
Lohnbuchhalter

Deutschlandticket

Seit dem 1.5.2023 gilt das Deutschlandticket. Nutzer dieses Tickets können damit für € 49,00 pro Monat in Regionalzügen (öffentlicher Personennahverkehr) durch ganz Deutschland fahren (vgl. <https://www.bundesregierung.de/breg-de/aktuelles/deutschlandticket-2134074>). Nutzen Arbeitnehmer das Ticket auch für Fahrten zur Arbeitsstelle und zahlt der Arbeitgeber dafür einen Zuschuss bzw. übernimmt er die Kosten, sind die Zuwendungen im Rahmen des § 3 Nr. 15 Einkommensteuergesetz/ESTG lohnsteuerfrei. Voraussetzung ist, dass die Zuschüsse des Arbeitgebers zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn gezahlt werden. Die Steuerbefreiung bleibt außerdem auf die Höhe der tatsächlichen Aufwendungen des Arbeitnehmers beschränkt.

Minijobber

Bei Minijobbern ist das Deutschlandticket bei der Ermittlung des regelmäßigen Verdienstes nicht zu berücksichtigen. Das heißt, der Minijobber kann zu den € 520,00 im Monat das Deutschlandticket erhalten. An dem Minijob-Status ändert sich dadurch nichts. Das Ticket ist auch nicht bei der Berechnung der Sozialversicherungsbeiträge, der Umlage U1, U2 oder der Insolvenzgeldumlage zu berücksichtigen. Unberücksichtigt bleibt das Deutschlandticket auch bei Jahres- oder Abmeldungen.

Mindestlohn, Lohnsteuer

Für minderjährige Schüler gilt der Mindestlohn nicht. Eine Lohnsteuer müssen Ferienjobber im Regelfall nicht entrichten. Der Ferienjobber überschreitet die steuerlichen Frei- und Pauschbeträge in der Steuerklasse I im Regelfall nicht.

Schulentlassene

Abweichende Regelungen gelten hingegen für Schulentlassene. Jobbt ein Schulentlassener beispielsweise zwischen Abitur und Studium, ist stets eine berufsmäßige Beschäftigung anzunehmen. Berufsmäßig wird eine Beschäftigung dann ausgeübt, „wenn sie für die in Betracht kommende Person nicht von untergeordneter wirtschaftlicher Bedeutung ist“ (vgl. Ziffer 2.3.3. Geringfügigkeitsrichtlinien). Bei Schulentlassenen finden daher im Regelfall die für Arbeitnehmer geltenden Regelungen in der gesetzlichen Sozialversicherung Anwendung.

05 VERZINSUNG VON DARLEHENSFORDERUNGEN



**Manuel
Finder-Schümann**
Steuerberater

Verdeckte Gewinnausschüttung

Unter einer verdeckten Gewinnausschüttung wird eine Vermögensminderung oder verhinderte Vermögensmehrung bei einer Kapitalgesellschaft verstanden, welche durch das Gesellschaftsverhältnis veranlasst ist, sich auf den Gewinn auswirkt und keine offene Ausschüttung darstellt. Eine Veranlassung durch das Gesellschaftsverhältnis ist in allen Fällen gegeben, in denen die Kapitalgesellschaft einem Gesellschafter einen Vermögensvorteil zuwendet, den sie einem Nichtgesellschafter nicht gewährt hätte („Fremdvergleich“).

Margenteilungsgrundsatz

Im Streitfall hat eine GmbH ihrem Mehrheitsgesellschafter-Geschäftsführer in den Jahren 2014 und 2015 ein Darlehen unverzinslich und ohne Sicherheiten überlassen. Der Gesellschafter argumentierte, es gäbe sowieso keine Einlagezinsen. Das Finanzamt nahm hingegen nach dem Margenteilungsgrundsatz einen fremdüblichen Zinssatz von 4,5 % an. Den Zinssatz errechnete das Finanzamt aus der Hälfte des allgemeinen Überziehungzinssatzes von 9 %. Dem Margentei-

lungsgrundsatz liegt die Überlegung zu Grunde, dass sich private Darlehensgeber und -nehmer die bankübliche Marge zwischen Soll- und Habenzinsen teilen. Der BFH hat diesen Grundsatz in seinem Urteil bestätigt (BFH-Urteil vom 22.2.2023 I R 27/20).



06 GEWINNE MIT KRYPTO-WÄHRUNGEN

BFH bestätigt Steuerpflicht von Gewinnen aus Anschaffung und Veräußerung von Currency Token



Henning Rolfes
Steuerberater

Krypto-Token

Kryptowerte bzw. Currency Token, unter ihnen der allbekannte Bitcoin, haben sich in letzter Zeit nicht nur als Zahlungsmittel etabliert (z. B. als gesetzliches Zahlungsmittel in El Salvador), sondern auch als beliebtes Spekulationsobjekt. Nachdem private Veräußerungsgeschäfte innerhalb bestimmter Spekulationsfristen grundsätzlich steuerpflichtig sind, hat sich auch der Bundesfinanzhof/BFH mit Kryptogeschäften eingehend befasst.

BFH-Urteil

Der Bundesfinanzhof/BFH hat mit Urteil vom 14.2.2023 (Az. IX R 3/22) die Steuerbarkeit von Krypto-Transaktionen bestätigt. Virtuelle Währungen in der Gestalt von Currency Token zählen als virtuelle Währungen zu den anderen Wirtschaftsgütern, die Gegenstand eines privaten Veräußerungsgeschäftes sind.

Der Anschaffungsvorgang ist mit dem Erwerb gegen Tausch in Euro oder einer anderen (virtuellen) Währung erfüllt. Als veräußert gelten Currency Token dann, wenn sie in Euro oder in eine andere (virtuelle) Währung zurückgetauscht werden. Beträgt der Zeitraum zwischen Anschaffung und Veräußerung nicht mehr als ein Jahr, liegt ein steuerpflichtiges privates Veräußerungsgeschäft vor (§ 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Einkommensteuergesetz/ EStG). Im Streitfall hatte ein Steuerpflichtiger in den Jahren 2014 bis 2016 Bitcoin-Transaktionen durchgeführt. Mit dem Argument, Currency Token wären keine Wirtschaftsgüter, überzeugte er den BFH nicht.

Krypto-Token

Der BFH sieht auch kein Vollzugsdefizit hinsichtlich der Durchsetzung der Steuerpflicht. Schließlich bleibt es den Finanzbehörden vorbehalten, mittels Sammelauskunftersuchen bei den Betreibern von Krypto-Börsen Informationen über die einzelnen Transaktionen diverser Steuerpflichtiger einzuholen. Die Einführung einer Verpflichtung zum automatischen Informationsaustausch der Krypto-Betreiber ist Gegenstand der EU-Amtshilfe-Richtlinie (DAC 8).

07 GRUNDSTEUER-BUNDESMODELL VERFASSUNGSWIDRIG?



Florian Sprenger
Steuerberater

Grundsteuerreform

Die Abgabefristen für die Grundsteuererklärungen anlässlich der Grundsteuerreform 2025 sind abgelaufen. Die Befürchtungen vieler Immobilienbesitzer, ab 2025 erheblich höhere Grundsteuern zu zahlen, sind groß.

Ziel des Gesetzgebers

Wie aus einer Kurzmeldung des Deutschen Bundestags (vom 13.3.2023, hib 178/2023) hervorgeht, soll die Grundsteuerreform insgesamt aufkommensneutral ausgestaltet werden. Letzteres „sei explizites Ziel des Gesetzgebers“, wie es in der Antwort der Bundesregierung heißt (BT-Drucks 20/5860). Der Gesetzgeber habe „an die Gemeinden appelliert, die aus der Neubewertung des Grundbesitzes resultierenden Belastungsverschiebungen durch eine gegebenenfalls erforderliche Anpassung des Hebesatzes auszugleichen“, heißt es aus der Bundesregierung. Letzteres kann aber nur als „Bitte“ der Bundesregierung angesehen werden. Die Gemeinden können die Hebesätze selbst bestimmen.

Bund der Steuerzahler kündigt Musterklagen an

Ein Urteil des Bundesverfassungsgerichts BVerfG, vom 10.4.2018, 1 BvL 11/1 machte eine Neubewertung aller grundsteuerpflichtigen Immobilienobjekte notwendig. Das BVerfG erklärte die bisherigen Vorschriften der Einheitsbewertung von Grundvermögen auf Basis von Grundbesitzwerten aus 1964 als mit dem allgemeinen Gleichheitsgrundsatz (Art. 3 Abs. 1 Grundgesetz/GG) unvereinbar. Ergebnis waren ein umfassendes Grundsteuer-Gesetzespaket und aufwendige Grundsteuererklärungen im vergangenen Jahr.

Mängel am Bundesmodell

Ob das neue Recht planmäßig ab 1.1. 2025 in Kraft treten kann, ist jetzt fraglich. Nach einem vom Bund der Steuerzahler sowie Haus und Grund Deutschland in Auftrag gegebenen Rechtsgutachten ist das Grundsteuergesetz – zumindest soweit es das Bundesmodell betrifft – verfassungswidrig.

Bescheid
über
den Grundsteuerermessbetrag
Hauptveranlagung auf den 1.1.2025

Kein eigenes Bewertungssystem

In dem Gutachten wird unter anderem ein erheblicher kompetenzrechtlicher Konstruktionsfehler des Gesetzes bemängelt.

”

Steuerzahler aus den 11 Bundesmodell-Ländern ... mehr als doppelt so hoch belastet als die Immobilienbesitzer in den Ländern mit einfacheren Systemen

Das Bundesmodell würde strukturell in den Bereich der Vermögen- und Einkommensteuer eingreifen. Es wurde kein eigenes Bewertungssystem für die Grundsteuer geschaffen, wie vom BVerfG ausdrücklich verlangt. Stattdessen orientiert sich die Bemessung der Grundsteuer an

den Verkehrswerten und greift damit in die Einkommensteuer über. Einkommensteuer und Grundsteuer müssen sich aber gemäß Verfassung ausdrücklich unterscheiden. Darüber hinaus werden Zweifel an der Anwendung der Bodenrichtwerte geäußert. Diese würden systematische Bewertungslücken aufweisen und einen Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz (Artikel 3 Grundgesetz/GG) darstellen.

Übermäßige Belastung

Das Bundesmodell ist in 11 Bundesländern verbindlich. Bayern, Baden-Württemberg, Hessen, Hamburg und Niedersachsen haben eigene Ländermodelle. Steuerzahler aus den 11 Bundesmodell-Ländern würden nach dem Gutachten mehr als doppelt so hoch belastet als die Immobilienbesitzer in den Ländern mit einfacheren Systemen.

08 NULLSTEUERSATZ FÜR PHOTOVOLTAIKANLAGEN



Mike Dembnicki
Steuerberater

Nullsteuerregelung

Mit dem Jahressteuergesetz 2022 wurde die Umsatzsteuer auf die Lieferung von Solarmodulen einschließlich der dazugehörigen Komponenten und Speicher für kleine Anlagen mit einer Bruttoleistung von nicht mehr als 30 kW auf null festgesetzt, also praktisch erlassen. Das gilt auch für die Handwerkerleistungen des Elektrikers (§ 12 Abs. 3 Nr. 1, 4 Umsatzsteuergesetz/UStG).

BMF-Schreiben

Die Finanzverwaltung hat zur neuen Befreiung der kleinen Photovoltaikanlagen die Details bekannt gegeben und auch den Umsatzsteuer-Anwendungserlass ergänzt (BMF vom 27.2.2023 III C 2 - S 7220/22/10002 :010). In dem zehn Seiten umfassenden Schreiben nimmt die Finanzverwaltung u. a. zur Besteuerung der unentgeltlichen Wertabgaben (Stromeigenverbrauch) für vor dem 1.1.2023 angeschaffte Photovoltaikanlagen sowie zur Entnahme der PV-Anlage Stellung (Rz 5).



Entnahmen

Die Entnahme einer zum Vorsteuerabzug berechtigten Anlage bzw. von Strom zum Privatverbrauch unterliegt auch nach dem 31.12.2022 als unentgeltliche Wertabgabe der Umsatzsteuer. Eine rechtmäßige Entnahme setzt voraus, dass mehr als 90 % des erzeugten Stroms für private Zwecke verwendet werden.

Nachweise Abschnitt 12.18 Abs. 6 des Umsatzsteuer-Anwendungserlasses enthält Näheres über die Nachweisregelungen. Danach ist ausreichend, „wenn der Erwerber erklärt, dass er Betreiber der Photovoltaikanlage ist und es sich entweder um ein begünstigtes Gebäude handelt oder die installierte Bruttoleistung der Photovoltaikanlage laut MaStR nicht mehr als 30 kW (peak) beträgt oder betragen wird“.

09 STEUERGESTALTUNGEN MIT MOBILTELEFONEN



Ralph Mlodzian
Steuerfachangestellter,
Bilanzbuchhalter

EDV- und Telekommunikationsgeräte

Die private Nutzung betrieblicher EDV- oder Telekommunikationsgeräte, insbesondere Mobiltelefone sowie das Zubehör, durch den Arbeitnehmer ist einkommensteuerfrei (§ 3 Nr. 45 Einkommensteuergesetz/ESTG).

Gestaltungstipp

Ein Verlag entwickelte aus dieser Regelung folgendes Steuersparmodell: Das Unternehmen kaufte seinen Mitarbeitern ihre gebrauchten Handys zu einem symbolischen Preis ab, stellte diese Handys ihren Arbeitnehmern dann wieder zur Verfügung und übernahm die monatlichen Kosten des Mobilfunkvertrags wie Grundgebühr, Verbindungsentgelte oder auch Flatgebühren. Der Verlag vereinbarte hierzu mit den Arbeitnehmern gesonderte Mobiltelefonüberlassungsverträge. Das Finanzamt behandelte die Kostenerstattungen des Arbeitgebers für die Mobilfunkverträge der Arbeitnehmer als steuerpflichtigen Arbeitslohn. Der Verkauf der gebrauchten Mobiltelefone der Arbeitnehmer an den Arbeitgeber stellt nach Auffassung der Finanz-

verwaltung eine unangemessene rechtliche Gestaltung dar, die zu einem gesetzlich nicht vorgesehenen Steuervorteil führen würde.

BFH-Urteil

Der Bundesfinanzhof/BFH sah dies anders und wendet sich damit auch gegen die Auffassung der Finanzverwaltung (siehe Lohnsteuer-Hinweise 2023 zu § 3 Nr. 45 EStG). Der Kaufvertrag über die Handys ist steuerlich anzuerkennen. Die steuerliche Anerkennung ist auch nicht nach Fremdvergleichsgrundsätzen zu versagen. Einen Missbrauch von rechtlichen Gestaltungsmöglichkeiten sahen die Richter ebenfalls nicht (BFH-Urteil vom 23.11.2022, VI R 50/20).

Fazit

Durch den Ankauf der Handys durch den Arbeitgeber wurden aus privaten Handys betriebliche Mobiltelefone. Dadurch konnten diese den Arbeitnehmern gemäß obiger Befreiungsvorschrift steuerfrei überlassen werden und darüber hinaus konnten die von den Arbeitnehmern aufgewandten Kosten für die Mobilfunkverträge für die betreffenden Geräte steuerfrei erstattet werden. Die zu dem jeweiligen Mobilfunkvertrag des Arbeitnehmers gehörende SIM-Karte wurde in den vom Arbeitgeber angekauften Handys genutzt.



10 DER „QUALIFIED INTERMEDIARY STATUS“



Melanie Held
Steuerberaterin



Quellensteuern USA

Die USA erheben auf Dividendenzahlungen von US-Aktiengesellschaften eine nationale Quellensteuer von 30 %. Auf Zinserträge von US-Anleihen werden ebenfalls 30 % nationale Quellensteuer fällig. Deutsche Kapitalanleger ohne Wohnsitz in den USA müssen diese Quellensteuern allerdings unter bestimmten Voraussetzungen nicht zahlen.

Qualified Intermediary

Vor mehreren Jahren hat die amerikanische Steuerbehörde „IRS“ den „Qualified Intermediary Status“ eingeführt. Qualified Intermediary heißt übersetzt „anerkannter Vermittler“. Fast alle großen deutschen Banken haben den QI-Status vereinbart. Vorteil für Kapitalanleger ist, dass dann nur noch die nach dem Doppelbesteuerungsabkommen mit den USA anrechenbaren Quellensteuern in Höhe von 15 % in den USA anfallen und nicht die 30 %.

Fazit

Für deutsche Kapitalanleger, die in US-Aktien über eine Depotbank mit QI-Status investiert haben, entsteht daher keine Notwendigkeit, Quellensteuern aus den USA zurückfordern zu müssen. Die nach dem DBA abziehbaren 15 % Quellensteuern werden auf die 25%ige deutsche Abgeltungsteuer angerechnet. Das erledigt die Depotbank für den Anleger.

Zinserträge aus Anleihen

Und Zinserträge aus US-Treasuries bzw. US-Anleihen vereinnahmen deutsche Anleger mit einem Depot bei einer deutschen Bank mit QI-Status ganz ohne Quellensteuern.

DR. STEPHAN KNABE ZUM HONORARPROFESSOR BERUFEN 11

Honorarprofessur „International Taxation“ (Internationales Steuerrecht) an der Fakultät Wirtschaftswissenschaft und Wirtschaftsingenieurwesen



In einem feierlichen Akt wurde Dr. Stephan Knabe am 10.7.2023 die Ernennungsurkunde durch den Rektor der HTWK, Prof. Dr. Mark Mietzner, im Beisein des Dekans der Fakultät, Prof. Dr. Andreas Piel, überreicht. In seine Antrittsvorlesung referierte er vor rund 90 Gästen über das Thema „A boa vida – steueroptimierter Ruhestand im Ausland.“ Die HTWK Leipzig findet sich unter den Top 10 des deutschlandweiten „WirtschaftsWoche“-Ranking 2023 im Bereich Betriebswirtschaft

(BWL). Zu diesem Ergebnis kamen rund 500 Personalverantwortliche von Unternehmen, die für das Hochschulranking des Magazins „WirtschaftsWoche“ Anfang des Jahres befragt worden waren. Alljährlich geben sie darüber Auskunft, aus welchen der etwa 120 staatlichen Hochschulen für Angewandte Wissenschaften sie in bestimmten Fächern bevorzugt ihre Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen rekrutieren.“

Fortsetzung auf der nächsten Seite ►



Der Bereich des Internationalen Steuerrechts ist ein Schwerpunkt der Tätigkeit von Dr. Stephan Knabe, was zur aktuellen Zusammenarbeit mit ihm führte: Da das Internationale Steuerrecht noch komplexer als das bereits sehr umfassende Kenntnisse erfordernde nationale Steuerrecht ist, gibt es nur wenige Fachleute auf diesem Gebiet. Im Studiengang International Management der HTWK Leipzig ist die englischsprachige Vorlesung „International

Taxation“ Pflicht. Dr. Stephan Knabe hat Vorlesung im Wintersemester 2021/22 und 2022/23 übernommen. Die Veranstaltungen wurden durch die Studierenden immer mit guten Ergebnissen evaluiert. Zudem betreute Dr. Stephan Knabe mehrere Abschlussarbeiten im Steuerrecht als Erst- bzw. Zweitgutachter. „Durch seine selbstständige Tätigkeit als Wirtschaftsprüfer und Steuerberater in eigener Kanzlei



ist Dr. Stephan Knabe tagtäglich mit aktuellen Problemen von Unternehmen und den dahinterstehenden Personen konfrontiert. Aus der Ausrichtung der Kanzlei auf gehobenen Mittelstand und börsennotierte mittelständische Unternehmen folgt die Notwendigkeit, aktuelle Fragestellungen akademisch zu hinterfragen, um der Mandantschaft Lösungskonzepte für deren individuelle Situation aufzuzeigen. Die Fakultät Wirtschaftswissenschaft und Wirtschaftsingenieurwesen der HTWK Leipzig ist sehr erfreut, dass sich die Zusammenarbeit mit ihm fortsetzen ließ. Im Rahmen seiner Honorarprofessur bildet er weiterhin die Studierenden des Studienganges International Managements der FWW in englischer Sprache im Internationalen Steuerrecht aus“, so Prof. Andreas Piel.

Dr. Stephan Knabe ist seit längerem vielfältig mit der HTWK Leipzig bzw. der FWW verbunden. Dr. Knabe selbst ist seit 2003 in eigener Kanzlei in Potsdam als Steuerberater und seit 2005 zudem als Wirtschaftsprüfer erfolgreich tätig. Die Kanzlei von Dr. Stephan Knabe erhielt in den vergangenen Jahren immer wieder Auszeichnungen durch verschiedene Medien wie Handelsblatt, Manager Magazin und Wirtschaftswoche. Zwei seiner Mitarbeiterinnen sind Absolventinnen des Diplom-Studienganges Betriebswirtschaft der HTWK Leipzig und als Steuerberaterin bzw. als Wirtschaftsprüferin jeweils als Prokuristin bei der Dr. Knabe Unternehmensgruppe tätig. Über

sie ergab sich der Kontakt zur HTWK Leipzig. Dr. Stephan Knabe stiftete in den Jahren 2014 bis 2016 drei Deutschland-Stipendien für Studierende der Hochschule.

Die Verbindung zur akademischen Lehre hat Dr. Stephan Knabe in den Jahren immer aufrechterhalten, wie Lehraufträge an verschiedenen Hochschulen wie beispielsweise der Universität Lettland, Steinbeis Hochschule Berlin, Riga School of Law, der Euro-FH Hamburg und der Universität Potsdam belegen.

Im Jahr 2009 wurde Dr. Knabe zudem die amtliche Bezeichnung „Fachberater für Internationales Steuerrecht“ durch die Steuerberaterkammer verliehen. Diese darf nur geführt werden, wenn jährliche Fortbildungen gegenüber der Steuerberaterkammer nachgewiesen werden.

